

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fuchs (Verl), Horn, Erler, Fuchs (Köln),
Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Leonhart,
Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Dr. Götte, Kühbacher, Leidinger, Nagel,
Opel, Dr. Scheer, Schulte (Hameln), Voigt (Frankfurt), Dr. Soell, Walther, Dr. Kübler,
Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 11/7217 —

Zivilisationsverträglichkeit von Verteidigungsvorbereitungen im Frieden

Erfolgreiche Rüstungskontrollverhandlungen und zukünftige internationale sicherheits- und deutschlandpolitische Vereinbarungen und Abkommen werden auch für das dicht besiedelte und hochindustrialisierte Territorium der Bundesrepublik Deutschland Entlastungen für Mensch und Umwelt mit sich bringen. Bei der bevorstehenden Einheit Deutschlands wird es das Ziel sein, die für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards der Bundeswehr auch auf den von ihr zu übernehmenden Liegenschaften umzusetzen.

Bundeswehr und Verbündete haben erhebliche Beiträge zum Umweltschutz geleistet. Über die besonderen Anstrengungen der derzeitigen Bundesregierung auf diesem Gebiet wurde regelmäßig und ausführlich berichtet.

Durch die sich anbahnenden Entwicklungen, vor allem die zu erwartenden Reduzierungen der Streitkräfte, werden von ihnen in Zukunft erheblich weniger Umweltbelastungen ausgehen. Streitkräfte werden auch auf Grund ihrer Art und ihrer Dislozierung umweltschonender sein und in vertretbarer Weise an ökologische Notwendigkeiten angepaßt werden. Damit werden sie wie bisher Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der Umwelt übernehmen.

Auf der Grundlage des „Umweltberichtes 1990“ des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zur Zeit vom Bundesminister der Verteidigung eine Fachkonzeption „Umweltschutz der Bundeswehr“ erarbeitet, in der sicherheitspolitische und umweltpolitische Ziele der Bundesregierung in einer umfassenden, zukunftssichernden Form aufgabengerecht verbunden werden.

Auf Grund der immer schärfer, dichter und komplexer werdenden Umweltschutzbestimmungen wird die Bundeswehr, aufbauend auf den bisherigen Leistungen und vorhandenen Finanzmitteln

- die Modernisierung der Bundeswehr-Liegenschaften unter Beachtung aller ökologischen Gesichtspunkte weiter vorantreiben,
- den Friedens- und Übungsbetrieb auf noch umweltverträglichere Formen umstellen,
- alle Planungen der Bundeswehr auch nach Umweltverträglichkeitskriterien ausrichten.

Schließlich kommt einer weiter verstärkten Umweltausbildung der Bundeswehrangehörigen für den Gesamterfolg aller Umweltschutzbemühungen entscheidende Bedeutung zu.

Aber auch außerhalb des unmittelbaren Schutzauftrages sind die Streitkräfte auf Grund ihrer Ausrüstung, Ausbildung, Organisations- und Führungsfähigkeit besonders geeignet, national wie international Aufgaben und Aufträge zur Katastrophenhilfe zu leisten und Hilfsoperationen im Rahmen des Umweltschutzes zu übernehmen. Dies gilt zum Beispiel für die Einsatzflüge zu Überwachungsaufgaben bei der Meeresverschmutzung, verstärkte Unterstützung bei der Beseitigung von Wald- und Sturmschäden, Unterstützung bei großflächigen Bränden sowie bei Unfällen mit Gefahrgütern, Erstellung von flächendeckenden Umweltschutzkarten, Kampfmittelbeseitigung sowie Boden-, Wasser- und Luftanalysen.

Die verstärkt an Umwelterfordernissen orientierte Weiterentwicklung der Bundeswehr ist nur möglich bei entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung. Die Bedeutung, die der Bundesminister der Verteidigung dem Umweltschutz beimißt, kommt im Haushaltsansatz für 1990 von 976,3 Mio. DM und in der Anmeldung 1991 von 1 075,7 Mio. DM im Einzelplan 14 zum Ausdruck.

Freilich müssen bei allen diesen bedeutenden sichtbaren Leistungen und angestrebten Verbesserungen die Proportionen zu anderen Umweltbelastungen, die auf die Eigenarten einer modernen Industriegesellschaft zurückzuführen sind, gesehen werden. Quantifiziert verursachen Streitkräfte nur einen geringen Teil aller vorhandenen Umweltbelastungen.

Der Friedensbetrieb von Streitkräften verursacht erhebliche Schäden an der natürlichen Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Risiken entstehen sowohl für Soldaten als auch für die Zivilbevölkerung. Manche dieser Gefahren können die Überlebensfähigkeit der ganzen Menschheit berühren.

Unfälle mit atomgetriebenen und/oder mit Atomwaffen ausgerüsteten Fahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen können jeden Erdteil treffen. Das Jahrzehntelange Testen von Atomwaffen hat bereits zu nicht wiedergutzumachenden Schäden in globalem Maßstab geführt. Flugzeugabstürze in unmittelbarer Nähe von Atomkraftwerken haben die Gefahr zivil-militärischer Katastrophen deutlich gemacht.

Streitkräfte verbrauchen knappe Ressourcen.

Gifte und gefährliche Stoffe, Abfall und Sondermüll, Abgase und Lärm der Streitkräfte stellen eine zusätzliche Belastung dar für Boden, Wasser und Luft.

In der von der NATO-Informationsabteilung im Jahre 1971 herausgegebenen Schrift „Das Atlantische Bündnis und die Umweltkrise“ hieß es schon vor fast zwanzig Jahren: „Das Überleben der menschlichen Gesellschaft in ihrer heutigen Form – vielleicht sogar das Überleben des Menschen überhaupt – wird heute durch ein neuartiges Phänomen bedroht: Die rapide Verschlechterung des ökologischen Systems des Erdballs.“ Dieser im Bündnis seit zwei Jahrzehnten erkannten Herausforderung müssen sich auch die Streitkräfte selbst stellen.

Die wachsende Gefährdung der Umwelt und des Weltklimas, die Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit und insbesondere Katastrophen und Beinahe-Katastrophen durch Unfälle bei militärischen Übungen, wie z. B. Tieffliegen, Verkehrsunfällen bei Manövern usw., haben auch die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland als Verursacher von Umweltbelastungen erkennbar gemacht.

Umweltbelastungen durch die Bundeswehr und die alliierten Streitkräfte

1. Von der Bundeswehr selbst in Auftrag gegebene Studien der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG), deren Ergebnisse 1987 und 1989 bekannt wurden, haben erhebliche Mängel bei der Bundeswehr hinsichtlich der Beachtung von Umweltvorschriften offen gelegt.

Diese Bundesregierung und diese Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung haben den Umweltschutz zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht und dementsprechend schon 1982/83 eine Erhebung über die Umweltlage in den Bundeswehrliegenschaften in die Wege geleitet. Sie führte zu einem ökologisch ausgerichteten Verbesserungsprogramm.

Welche Vorkehrungen trifft die Bundeswehr, um folgende Mängel zu beheben:

- a) Mängel bei der Entsorgung von Altlasten, fehlendes Konzept für die Altlasten-Entsorgung;

Auf den Liegenschaften der Bundeswehr befinden sich zwar Altlastenverdachtsflächen, die sich bei weiteren Untersuchungen vielleicht als Altlasten herausstellen könnten. Dabei sind generell die Länder für die Altlasten-Entsorgung zuständig.

Unbeschadet dessen hat die Bundeswehr aus Vorsorgegründen bereits Boden- und Gewässeruntersuchungen durchgeführt, um Schäden für Leib und Leben von Bundeswehrangehörigen sowie für die Umwelt auszuschließen.

Darüber hinaus werden die wenigen bisher bekannten altlastenverdächtigen Liegenschaften auf die vorgenannten Gefahren hin untersucht. Gefährdungsabschätzung und – soweit erforderlich –

Sanierung wurden eingeleitet. Es handelt sich aus heutiger Sicht vorwiegend um Altlasten der Rüstungsproduktion und Lagerung aus dem 1. und 2. Weltkrieg. Von den Untersuchungsergebnissen werden die Länder unterrichtet.

- b) Regelungsdefizit bei der Entsorgung von Sondermüll, insbesondere im Übungsbetrieb;

Ein Defizit ist nicht ersichtlich. Für die Bundeswehr gelten die Vorschriften des Abfallrechts des Bundes und der Länder und die einschlägigen kommunalen Satzungen. Sie hat für ihren Bereich im Rahmen des Abfallrechts zusätzliche Verfahrensregelungen erlassen. Danach werden z. B. für die 184 Standortverwaltungsberiche Entsorgungskonzepte erstellt, die auch den Entsorgungsablauf der Sonderabfälle regeln. Dies ist weitgehend geschehen; bis Ende 1990 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.

Für die Entsorgung von Sonderabfällen während der Dauer einer Übung gelten am Abfallrecht ausgerichtete gesonderte Weisungen im Übungsbefehl. Für Sonderabfälle wird für die Truppe eine Entsorgungsausstattung entwickelt und beschafft, die bewirken soll, daß bei Übungen Problemabfälle noch besser als bisher gesammelt und der Entsorgung zugeführt werden können.

- c) fehlende Anleitungen für die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte;

Anleitungen fehlen nicht. Das BMVg hat bereits 1984 seine Beschaffungsstellen in einem Erlass aufgefordert, verstärkt umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Dabei werden die Informationen des Umweltbundesamtes über umweltfreundliche Produkte benutzt. Auch das vom Umweltbundesamt 1987 herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf wird genutzt.

1986 hat das Bundesministerium der Verteidigung die Umwelt-Systemgesellschaft mbH (USG) beauftragt, Möglichkeiten für die verstärkte Beschaffung von umweltverträglichen Produkten in der Bundeswehr zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie wird der Erlass von 1984 z. Z. überarbeitet und noch in diesem Jahr neu herausgegeben.

Unterstützend werden Bewertungskriterien für umweltverträgliche Leistungen erstellt.

Die Regelung wird höhere Kostenansätze zur Folge haben, die z. T. durch Ersparnisse bei der Entsorgung kompensiert werden.

- d) fehlende konzeptionelle Überlegungen für die Abfallvermeidung;

Die konzeptionellen Überlegungen sind vorhanden und werden für die Abfallvermeidung durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Die verstärkte Beschaffung umweltverträglicher Produkte und die vermehrte Vergabe von umweltverträglichen Leistungen.
2. Änderungen der Arbeitsverfahren bei der Materialerhaltung, bei denen Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Von einer Untersuchung, die noch 1990 beginnen soll, werden konkrete Feststellungen erwartet,

- welche Verbrauchsgüter mit Gefahrstoffen wo und in welcher Menge zum Einsatz kommen,
- welche Verbrauchsgüter mit Gefahrstoffen zusätzliche Anforderungen an Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung stellen,
- bei welchen Produkten eine Kodierung im Versorgungskatalog angebracht ist (soweit dies noch nicht geschah), damit nur bestimmte Stellen anfordern können,
- inwieweit eine sog. Rückführlogistik zur besseren Verwertung führen kann,
- welche Vermeidungsmöglichkeiten für ausgewählte Verbrauchsgüter gegenwärtig bestehen.

- e) unzureichende Regelung von Gefahrguttransporten;

Von einer unzureichenden Regelung kann keine Rede sein. Die Bestimmungen für Gefahrguttransporte gelten auch bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Streitkräfte, vor allem das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 und die darauf basierenden Verordnungen für die verschiedenen Verkehrsarten sowie das Luftverkehrsgesetz.

Diese Vorschriften finden gemäß Artikel 57 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut grundsätzlich auch auf die Beförderung gefährlicher Güter durch die verbündeten Streitkräfte Anwendung.

Die deutschen Gefahrguttransportvorschriften entsprechen einem anerkannt hohen Sicherheitsstandard. Sie werden aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung von Beschlüssen und Empfehlungen der UN und anderer internationaler Gremien laufend überprüft und weiterentwickelt.

Auch in diese Weiterentwicklung der Gefahrguttransportvorschriften sind die Streitkräfte in vollem Umfang eingebunden.

- f) unzureichende Infrastruktur für die Entsorgung der Bundeswehrliegenschaften;

Um die in den Liegenschaften der Bundeswehr anfallenden Sonderabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, werden z. Z. umweltver-

trägliche Sammelplätze eingerichtet. Für 1990 ist die Errichtung von 47 Plätzen vorgesehen, 1991/92 sollen weitere 84 folgen.

- g) unzureichende Berücksichtigung der Folgewirkungen von Stoffen bei Materialentwicklung, -einsatz und -entsorgung;

Die Folgewirkungen von Stoffen werden bei der Materialentwicklung berücksichtigt. Entsprechende Prüfschritte sind im Entstehungsgang von Wehrmaterial verankert. Viele Stoffe unterliegen in diesem Zusammenhang Beschränkungen oder Verboten.

Die zum Wehrmaterial gehörenden Technischen Unterlagen regeln den Einsatz und geben Hinweise auf etwaige Gefährdungspotentiale.

Spezielle Versorgungsartikel-Listen beschreiben die Umweltrelevanz von Stoffen nach Art und Umfang; sie behandeln auch die sachgerechte Entsorgung.

- h) ein Mangel an Regelungen bei Kraftstoffumschlag im Gelände;

Das neue Konzept für den Umschlag von Betriebsstoffen und das Betanken der Kraftfahrzeuge bei Übungen verringert die Gefährdung der Umwelt. Folgende Verbesserungen zum Schutz der Umwelt wurden oder werden getroffen:

- Ausstattung der Tankaufsatzzbehälter, Straßentankwagen und Kanistertransporter mit Ölbindevlies.
- Ausstattung aller Straßentankwagen, Tankanlagen sowie Kraftstoffpumpenstationen mit fest angebrachten Auffangwannen für Kraftstoff an den Anschlußpunkten der Abfüllschläuche.
- Ausstattung aller Tankaufsatzzbehälter, Straßentankwagen und Kraftstoffpumpenstationen mit Rücksaugeeinrichtungen, um bei Beendigung des Betankungsvorgangs die Schlauchleitungen leerzusaugen.
- Reduzierung des Kanisterumschlags durch stärkeren Einsatz von Tankaufsatzzbehältern bei Übungen aller Art.
- Kanisterbefüllungen grundsätzlich nur noch in den mit entsprechender Infrastruktur ausgestatteten Depots.
- Grundsätzlich keine mobilen Kraftstoffvorräte in Eisenbahnkesselwagen auf Gleisanlagen.
- Auftanken aller Kraftstoff-Verbraucher nur bis 80 Prozent des Tankinhalts, um ein Rückschäumen zu verhindern.
- Einflußnahme auf die Konstruktion der Verbrauchertanks, um ein Rückschäumen zu verhindern.
- Rückfüllung von Kanistervorräten in Großbehälter.
- Einlagerung von Kraftstoffvorräten für den V-Fall in ortsfeste Tankanlagen und Stahltanks; Befüllen der Kraftstoffkanister nur ab einer bestimmten Alarmmaßnahme.
- Entwicklung und Beschaffung einer Entsorgungsausstattung, um außerhalb des Standortes Altöle, Kühlwasser, Bremsflüssig-

keiten entsprechend den gesetzlichen Auflagen entsorgen zu können.

- i) fehlendes Gerät zur Sanierung von Bodenverdichtungen nach militärischen Übungen mit schwerem Gerät;

Für die Beseitigung von Bodenverdichtungen auf Übungsplätzen haben die Standortverwaltungen ausreichendes und geeignetes Gerät.

Für Bodenverdichtungen bei Übungen im freien Gelände erhält der betroffene Eigentümer eine Entschädigung, die ihn in die Lage versetzt, die Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

- j) Gefährdungspotential durch unsachgemäße Lagerung von Dekontaminationsmaterial;

Die Dekontaminationsmittel C8 (Calciumhypochlorit) und A4 (Perchlorethylen) werden von der Truppe abgezogen und ausschließlich im zentralen logistischen Bereich (Depots) gelagert. Die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen sind unter Beachtung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bereits abgeschlossen oder werden voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.

Nach Abschluß der laufenden Löschhilfevereinbarungen mit den örtlichen Kommunen ist die zentrale, sachgemäße Lagerung der Dekontaminationsmittel C8 und A4 in den 3 Depots

- TeilDepotGerät HALDERN
- GeräteDepot RHEINE und
- TeilDepotGerät HUCHENFELD

gewährleistet.

Für das TeilDepotGerät HALDERN gibt es zwar in der Gemeinde Widerstände, die geforderten Auflagen wurden jedoch erfüllt. Die Baumaßnahmen für das TeilDepotGerät sind abgeschlossen, der Technische Überwachungsverein (TÜV) hat diese Maßnahmen geprüft und abgenommen. Die Bauten wurden bereits der Standortverwaltung übergeben.

Bis zur Abgabe an die Depots zurendlagerung verbleiben die Dekontaminationsmittel in liegenschaftsübergreifenden Übergangslagerorten bei der Truppe.

- k) Regelungsdefizite für die Lagerung gefährlicher Stoffe;

1. Regelungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Bundeswehr lagert grundsätzlich den „Handvorrat“ an Gefahrstoffen in den Kammergebäuden der Truppenunterkünfte in zwei Lagerräumen à 15 m². Der zweite Raum wird dort, wo noch nicht verfügbar, z. Z. dem Stand der Technik entsprechend hergerichtet.

2. Im Depotbereich werden Gefahrstoffe in besonderen Lagerhäusern gelagert. 1990/91 werden elf Neubauten gewonnen. Bestehende Lagerhäuser werden derzeit überprüft, wie weit sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf den neuesten Stand der Technik gebracht und damit weiter genutzt werden können.
3. Die Datensätze der im Versorgungskatalog „Liste der Gefahrstoffe in der Bundeswehr“ (VAK GefStoffLBw) aufgelisteten Chemikalien (Gefahrstoffe) enthalten die erforderlichen Informationen für Betriebs-, Umwelt- (Umgang, Entsorgung, Lagerung und Transport) und Brandschutz.
 - 1) fehlende Kapazität und Ausrüstung für planmäßige Lärmpegelmessung und -überwachung bei den 300 Schießanlagen der Bundeswehr;

Zur Erfüllung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen nach den Vorgaben dieser Bundesregierung alle Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und militärischen Standortschießanlagen lärmtechnisch vermessen, beurteilt und überwacht werden.

Die justiziable Auswertung und Bewertung der Meßergebnisse bereitet noch physikalische Schwierigkeiten, da es für den niederfrequenten Schießlärm keine allgemein gültigen, juristisch anerkannten Bewertungsgrundlagen gibt. Die Erarbeitung der Bewertungsgrundlagen erfolgt z. Z. mit hoher Priorität durch ein ziviles Lärmschutzinstitut. Diese Arbeit wird voraussichtlich Ende 1990 abgeschlossen sein.

Nach der Grundlagenarbeit sind dann durch mobile Lärmmeßstellen die Meßdaten zu erfassen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die zwei mobilen Lärmmeßstellen der Bundeswehr zentral auszuwerten.

Haushaltsmittel für die zwei Lärmmeßstellen sind für 1991 (Kapitel 1404 Titel 812 01/1991) vorgesehen.

- m) unzureichende Infrastruktureinrichtungen zur akustischen Absicherung von Triebwerksprobeläufen bei Flugzeugen und Panzern;

Diese Infrastruktureinrichtungen sind errichtet oder geplant. Soweit aus Immissionsschutzgründen der Bau von Lärmschutzhallen für Probeläufe von Triebwerken aller Art gefordert ist, werden diese Forderungen im Rahmen des Infrastrukturprogramms erfüllt.

Zum Beispiel sind die von der Bundeswehr betriebenen Flugplätze für Strahlflugzeuge mit mindestens zwei Lärmschutzhallen ausgerüstet. Insgesamt befinden sich auf Flugplätzen der Bundeswehr 47 Lärmschutzhallen. Im Normalfall werden alle Triebwerksprobeläufe in diesen Lärmschutzhallen durchgeführt.

Um Lärm bestimmter Frequenzen (z. B. Panzermotoren) wirksam reduzieren zu können, waren umfangreiche Untersuchungen und Erprobungen erforderlich. Diese sind nunmehr abgeschlossen.

- n) unzureichende Vorkehrungen zur Respektierung von Naturschutzgebieten, insbesondere bei freilaufenden Übungen;

Entsprechende Vorschriften gelten seit langem in der Bundeswehr. Grundsätzlich wird in Naturschutzgebieten nicht geübt. Im übrigen dürfen nach § 68 Bundesleistungsgesetz (BLG) bestimmte schutzbedürftige Gebiete und Anlagen bei Übungen nur genutzt werden, wenn der Berechtigte einwilligt. Die Bestimmungen für Truppenübungen (HDv 101/300) weisen auf diesen Tatbestand hin.

Übungen sind bei den zuständigen Landesbehörden anzumelden. Diese können auf schutzbedürftige Gebiete und Objekte hinweisen und entsprechende Einschränkungen oder Auflagen erteilen. Sie werden berücksichtigt.

Die Wehrbereichskommandos haben Karten bzw. Overlays, die schutzbedürftige Gebiete und Objekte ausweisen und in einer Legende erläutern. Für die Planung und Durchführung von Übungen stehen sie der Truppe zur Verfügung. Für größere Übungen werden besondere Umweltschutzkarten vorbereitet und verteilt.

Umweltgerechtes Verhalten der übenden Truppen wird durch Einweisungen, Geländeerkundungen und -besprechungen erreicht. Die Einhaltung wird durch einen umfangreichen und besonders sensibilisierten Schiedsrichterdienst überwacht.

- o) fehlende Umweltschutzvorrichtungen für POL-Stoffe bei Instandsetzung im Gelände und Bergung von Altöl;

1. Bisher wurde kein Ölunfall im Zusammenhang mit der Instandsetzung im Gelände und Bergung von Altöl bekannt.
2. Ungeachtet dessen werden in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 je 260 000 DM für insgesamt 11 000 Ölauffangwannen verschiedener Größen bereitgestellt. Einschließlich der bereits zuvor eingeleiteten Beschaffungen erhält die Truppe bis 1991 insgesamt 15 600 Ölauffangwannen (1990: 7 800 Stück) im Wert von 733 000 DM. Die Wannen sind unterschiedlich groß, so daß es auch möglich ist, bestimmte Geräte wie z. B. Stromerzeuger in diesen Wannen zu betreiben.
3. Ferner ist beabsichtigt, die Truppen mit 400 Entsorgungsausstattungen (auf Anhänger 7 t) auszurüsten. Dadurch soll die ordnungsgemäße Entsorgung wassergefährdender Stoffe während der Übungen besser gewährleistet werden als bisher.

- p) unzureichende Abwasseraufbereitung und Mängel in der Abwasser-Kanalisation?

Die Bundeswehr kommt ihren Pflichten voll nach. Mit jeder engen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes kommen neue Aufgaben und Kosten auf die Bundeswehr zu. Die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von 1986 enthält verschärfte Anforderungen. In allen Bereichen, in denen gefährliche Stoffe anfallen, müssen diese nun nach dem „Stand der Technik“, und nicht mehr nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, abwasserseitig behandelt werden. Das bedeutet neueste technische Verfahren, auch wenn diese noch nicht ihren Niederschlag in den Regelwerken gefunden haben.

Vornehmlich sind hiervon Wascheinrichtungen in technischen Bereichen betroffen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasseraufbereitung und -beseitigung wurden inzwischen eingeleitet, damit die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden. Unabhängig von der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes muß in den Unterkunftsgebäuden die vorwiegend häuslichen Abwässern dienende Kanalisation im Blick auf ihren Sanierungsbedarf überprüft werden. Hier liegen dieselben Probleme vor wie bei der Abwasserkanalisation von Kommunen, hervorgerufen durch Alter und Nutzung dieser Anlagen. Stichproben lassen vermuten, daß die Kosten mehrere 100 Mio. DM betragen werden.

2. Ist die Bundesregierung bereit, für die Kraftfahrzeuge der Bundeswehr die Abgasnormen für zivile Kraftfahrzeuge anzuwenden?

Die Kraftfahrzeuge der Bundeswehr entsprechen den Abgasnormen, die in den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschrieben werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschriften für die

- Abgassonderuntersuchung für Personenkraftwagen mit Ottomotor,
- geplante Abgasuntersuchung für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor.

Die Radfahrzeuge der Bundeswehr sind bis auf geringe Ausnahmen Dieselfahrzeuge, die den Abgasnormen entsprechen. Die noch vorhandenen Radfahrzeuge mit Otto-Motoren werden bis 1995 durch moderne und abgasarme Dieselfahrzeuge ersetzt.

Da in den meisten Kraftfahrzeugen der Bundeswehr handelsübliche Motoren eingebaut sind, stützt sich die Bundeswehr auch hinsichtlich der Abgasreinigung in den Motoren voll auf die Entwicklungen und technischen Lösungen des zivilen Bereichs.

An dem unter Federführung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit laufenden Großversuch mit Lastkraftwagen mit Partikelfiltern beteiligt sich die Bundeswehr mit zehn Neufahrzeugen der Fa. IVECO.

Noch für 1990 ist geplant, Partikelfilter gleichzeitig mit radikaler Geräuschdämpfung an Kettenfahrzeugen des Heeres in einem Feldversuch bei der Truppe sowie in stationären Instandsetzungseinrichtungen zu erproben.

Von den Ergebnissen wird es abhängen, ob weitergehende Bau- und Betriebsvorschriften eingeführt werden.

3. Wie viele Energieversorgungszentralen der Bundeswehr sind mit modernen Immissionsfilteranlagen ausgerüstet, und in welchem Zeitraum gedenkt die Bundesregierung, alle Kraftwerke der Bundeswehr mit solchen Anlagen auszurüsten?

Die Heizzentralen der Bundeswehr fallen ausnahmslos unter die verschärften Umweltschutzvorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) von 1986. Nach der darin begründeten Nachrüstpflicht für Altanlagen mußten bzw. müssen 323 kohle- und schwerölbefeuerte Heizzentralen den neuen Vorschriften angepaßt werden.

82 Heizzentralen werden gemäß einer Zusage der Bundesregierung im Dezember 1987 zur Unterstützung der Absatzbemühungen des deutschen Steinkohlenbergbaus, ganz überwiegend im Lande Nordrhein-Westfalen, weiter mit Kohle betrieben. Sie werden mit Rauchgasreinigungsanlagen zur Entstaubung und Entschwefelung ausgerüstet. 241 Anlagen werden auf die wirtschaftlicheren und umweltfreundlicheren Energieträger wie Erdgas, Heizöl oder Fernwärme umgestellt.

122 Anlagen sind bereits saniert und erfüllen die Forderungen der TA-Luft. Darunter sind 30 Anlagen, die weiter mit Kohle befeuert werden. 201 Anlagen sind in der Planung oder im Bau. Die Sanierung aller Heizzentralen wird bis zum März 1994 abgeschlossen sein. Damit werden die Forderungen der TA-Luft erfüllt. Die Kosten betragen ca. 1,6 Milliarden DM.

4. Wie viele Truppen- und Standortübungsplätze, Standortschießanlagen und NATO-Schießplätze der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte befinden sich in Hörweite von Wohnsiedlungen, und gibt es Schießübungen außerhalb solcher Übungsplätze in unmittelbarer Nähe von Wohnsiedlungen?

Welche Maßnahmen zum Lärmschutz der in der Nähe von solchen Anlagen lebenden Bevölkerung hat die Bundesregierung bereits ergriffen, und welche weiteren Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

Ist die Bundesregierung bereit, Schießübungen außerhalb solcher Anlagen zu untersagen?

Truppen- und Standortübungsplätze, Standortschießanlagen und NATO-Schießplätze der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte befinden sich häufig in Hörweite von Wohnsiedlungen, die oftmals später gebaut worden sind. Im Bauplanungsverfahren für die militärisch genutzten Anlagen konnten diese Siedlungen somit nicht berücksichtigt werden. Das Verfahren zur Entwicklung von Bebauungsplänen enthält Aufklärungs- und Beteiligungsrechte, die eine interessengerechte Lösung von Konflikten zwischen dem Übungsbetrieb der Streitkräfte und dem Wohnanspruch der Anlieger vorsehen.

Statistische Erhebungen über Schieß- und Übungslärm auf Anlagen der Bundeswehr werden nicht durchgeführt, im übrigen wären sie wenig hilfreich. Die Bundeswehr unternimmt vielmehr

alle Anstrengungen zur Lärmminderung an Schießanlagen, um dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu entsprechen.

Übungen mit Darstellungsmunition außerhalb von Übungseinrichtungen finden nur im Rahmen angemeldeter Übungen statt. Es werden Vorkehrungen getroffen, in der Nähe von Ortschaften Lärm zu minimieren.

Bei den militärisch genutzten Liegenschaften genießt der aktive Lärmschutz (Verminderung des Lärms an der Quelle) Priorität. Zu diesem Zweck werden technische Maßnahmen (Bau von Lärmschutzwänden/Wällen/Resonatoren) und organisatorische Maßnahmen (Schießzeitregelungen) ergriffen, um die Lärmbelastung zu mindern. Die Bemühungen um aktiven Lärmschutz (z. B. Begrenzung von Schießzeiten, Verlegung von Schießbahnen) werden fortgesetzt.

Seit vier Jahren werden Versuche zur Eindämmung von Schießlärm an Standortschießanlagen durchgeführt. Diese umfassen sowohl aktiven als auch passiven Lärmschutz. Für die aktive Lärmabschirmung von Standortschießanlagen sind wirkungsvolle Lösungen entwickelt worden. Z. Z. sind 36 Schießanlagen der Bundeswehr bekannt, bei denen die Anlieger durch Lärm belastet werden. Hierfür sind z. T. Baumaßnahmen begonnen oder die Planungen dazu eingeleitet.

Wegen der besonderen Verhältnisse am Truppenübungsplatz Grafenwöhr sind Finanzierungsgrundsätze für passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) herausgegeben worden. Diese sehen Zuschüsse für den Lärmschutz an Wohnungen vor. Die Schießübungen auf den militärisch genutzten Liegenschaften der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte halten sich im Rahmen des deutschen Rechts, so daß kein Anlaß für ein Untersagen besteht.

Für die Panzer- und Panzergrenadiertruppe der Bundeswehr wurde ein Ausbildungsgerät entwickelt, mit dem die Schieß- und Gefechtsausbildung umweltschonend, wirklichkeitsnah und kostengünstig durchgeführt werden kann.

Die ersten Simulatoren für die Bundeswehr werden ab Mitte 1992 ausgeliefert.

Für Handfeuerwaffen ist ebenfalls ein Schießsimulator geplant.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Bodenverseuchung durch Übungs- und Ausbildungsmunition auf Schießplätzen der Bundeswehr, und durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Problem zu beheben?

Es gibt keinen Anhalt für Bodenverseuchungen durch Übungs- und Ausbildungsmunition auf Übungsplätzen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten.

Auf dem US-genutzten Truppenübungsplatz Wildflecken, der von der Bundeswehr mitgenutzt wird, wurden systematische Untersuchungen der Böden und Gewässer auf Schwermetalle durchge-

führt. Diese haben keine Hinweise auf eine Gefährdung des Menschen, seiner Umwelt und einer Beeinflussung seiner Nahrungsquelle durch Schwermetalle aus dem militärischen Übungsbetrieb ergeben. Für Schwermetalle gelten derzeitig die gesetzlichen Grenzwerte der Klärschlammverordnung.

Ausnahmeregelungen für die Bundeswehr im Umweltrecht

6. In einer Reihe von Umweltgesetzen sind Ausnahmen für die Bundeswehr gesetzlich geregelt. Beabsichtigt die Bundesregierung, Initiativen zur Aufhebung folgender Ausnahmeregelungen zu ergreifen, oder falls nicht, wie begründet sie deren Fortbestand:
 - a) Bundesimmissionsschutzgesetz, § 60;
 - b) Abfallgesetz, insbesondere § 29a Abs. 2;
 - c) Bundesnaturschutzgesetz, § 38;
 - d) Bundeswaldgesetz, § 45;
 - e) Chemikaliengesetz, § 24;
 - f) Wasserhaushaltsgesetz, § 17a;
 - g) Benzinbleigesetz, § 8;
 - h) Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 5;
 - i) Luftverkehrsgesetz, § 30;
 - j) Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen bei Schiffen und Luftfahrzeugen, Artikel 5?

Es ist z. Z. nicht möglich, auf die Ausnahmeregelungen zu verzichten, weil sie aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind.

Die durch den Bundesminister der Verteidigung erlassenen Durchführungsbestimmungen zu Ausnahmeregelungen wie die Entscheidungen im einzelnen und die Tatsache, daß nur der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von Umweltrecht zulassen kann, führen zu einer sachgerechten und restriktiven Anwendung der Ausnahmeregelungen.

Beim Luftverkehrsgesetz handelt es sich nicht um Umweltrecht. Das Luftverkehrsgesetz regelt die Voraussetzungen, das Verhalten während und Folgen des Luftverkehrs unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und hat – wie alle Verkehrsrechte – höchstens umweltrechtliche Reflexe. Die Ausnahmeregelungen in § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 sind – wie entsprechende Regelungen in anderen Verkehrsvorschriften (z. B. § 35 StVO) – erforderlich, um die Wahrnehmung des Verteidigungsauftrages, der auch im Frieden verfassungsmäßigen Rang hat, sicherzustellen.

Zu dem unter Ziffer 6.j genannten Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen bei Schiffen und Luftfahrzeugen ist noch folgendes festzustellen:

Die genannten internationalen Abkommen bestimmen selbst, daß sie auf Schiffe, denen nach dem Völkerrecht Staatenimmunität zusteht, keine Anwendung finden (Artikel VII Abs. 4 Londoner Dumping-Abkommen vom 29. Dezember 1972) bzw. die Staatenimmunität unberührt bleibt, die bestimmten Schiffen aufgrund des Völkerrechts zusteht (Osloer-Dumping-Abkommen vom

15. Februar 1972). Diesen Vorschriften trägt Artikel 5 des Vertragsgesetzes zu den Abkommen Rechnung.

Grund für diese Regelung ist, daß es mit der staatlichen Souveränität nicht vereinbar wäre, u. a. Kriegs- und Hilfsschiffe der Streitkräfte der Kontrolle anderer Staaten zu unterwerfen. In Anerkennung dieses Grundsatzes ist deshalb auch in Artikel 236 Satz 1 des noch nicht in Kraft getretenen Seerechtsübereinkommens (SRÜ) bestimmt, daß die Bestimmungen zum Meeresumweltschutz keine Anwendung auf Kriegsschiffe oder Flottenhilfsschiffe finden.

Kriegs- und Hilfsschiffe sollen jedoch nicht von der Einhaltung des Umweltschutzes ausgenommen werden. Die Vertragsparteien – eine entsprechende Regelung sieht Artikel 236 Satz 2 SRÜ vor – haben sich daher auch in den beiden Abkommen verpflichtet, durch geeignete, den Betrieb oder die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigende Maßnahmen sicherzustellen, daß derartige, ihnen gehörende oder von ihnen betriebene Schiffe, soweit zumutbar und durchführbar, in Übereinstimmung mit den Abkommen handeln.

Dieser „Bemühensklausel“ wird mit dem vom Inspekteur der Marine am 30. Mai 1987 erlassenen Fachkonzept „Entsorgung von Schiffen und Booten der Marine und des Rüstungsbereiches“ Rechnung getragen.

Sinn und Zweck der genannten Regelungen und die weitgehenden Verpflichtungen in den Abkommen tragen der Abwägung zwischen Umweltschutz und Verteidigungsinteressen Rechnung.

*Konzeptionelle Überlegungen zur Zivilisationsverträglichkeit
der Verteidigung*

7. Gibt es Berechnungen über die Größenordnung der ökologischen Gesamtbelastung, die die Bundeswehr und die alliierten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Lärmentwicklung, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung verursachen?

Nein.

Ebenso wie bei der Industrie werden Einzeldaten über bestimmte Emissionen von Liegenschaften und militärischem Gerät erfaßt. Kriterien für die Feststellung einer ökologischen Gesamtbelastung bestehen nicht.

8. Bestandteil der sogenannten Stössel-Demarche aus dem Jahre 1980 war die Forderung der Vereinigten Staaten nach bundesdeutscher Finanzierung der von US-Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland ausgehenden Umweltbelastungen in Höhe von 2 Milliarden DM.

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Umweltbelastung, die die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland verursachen, und auf welche Weise will sie diese Umweltbelastungen abstellen oder mindern?

Die Bundesregierung ist den amerikanischen Wünschen nach Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen nicht nachgekom-

men, da diese Finanzierung zur Finanzlast des Entsendestaates gehört. Ein Finanzvolumen von 2 Milliarden DM stand hier jedoch nicht zur Debatte. Maßnahmen zum Umweltschutz werden auch von den amerikanischen Streitkräften aus ihrem Haushalt finanziert. Nach Angaben der amerikanischen Streitkräfte ist im Verantwortungsbereich des Hauptquartiers USAREUR ein Sonderfonds für Umweltschutz eingerichtet worden, aus dem erhebliche zusätzliche Mittel für den Umweltschutz eingesetzt wurden. Im Finanzjahr 1987/88 sind aus dieser Quelle 26 Millionen US \$ geflossen.

Von den überlassenen Liegenschaften möglicherweise ausgehende Umweltbelastungen kann ich nicht quantifizieren. Die ausländischen Streitkräfte erfüllen jedoch im Einklang mit ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung die Anforderungen, die das deutsche Umweltrecht stellt.

9. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß bei militärischen Flügen, Übungen und Manövern Atomkraftwerke, sonstige atomare Einrichtungen sowie Produktions- und Lagerstätten der chemischen Industrie beschädigt werden, und durch welche Vorschriften und Vorkehrungen erfolgt diese Gewährleistung?

An Kernkraftwerken wurde für alle militärischen Luftfahrzeuge der Überflug unterhalb 600 m innerhalb eines Radius von 1,5 km um das Reaktorgebäude verboten. Das Überflugverbot ist in der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 19/2 (Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr) sowie im AFCENT Low Flying Handbook veröffentlicht. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird mit Tiefflugüberwachungsradargeräten stichprobenartig überwacht.

Diese Regelung gilt für militärischen Luftverkehr. Für den zivilen Luftverkehr gelten die Bestimmungen des Luftfahrthandbuchs der Bundesrepublik Deutschland, Band III, RAC 1-2: Danach werden alle Luftfahrzeugführer ersucht, den Bereich von Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse und von Kernenergieanlagen

- a) in ausreichendem Abstand zu umfliegen oder
- b) bei Überflügen die Bestimmungen des § 6 LuftVO über die Sicherheitsmindesthöhe genauestens zu beachten.

Im AFCENT Low Flying Handbook ist weiterhin festgelegt, daß „industrielle Gefahrengebiete“ („industrial hazards“) im Tiefflug zu vermeiden sind. Darüber hinausgehende Flugbeschränkungen bestehen nicht.

Völlig auszuschließen wäre ein Absturz auf o. a. Anlagen nur durch weiträumige, alle Höhenbereiche erfassende Beschränkungsgebiete, die dann ebenso für die zivile Luftfahrt gelten müßten. Mit der Einrichtung derartiger Gebiete wäre eine sichere und zeitgerechte Durchführung des zivilen aber auch des wesentlich geringeren militärischen Flugbetriebs nicht mehr möglich. Aus diesem Grund hat der Bund-Länder-Fachausschuß Luftfahrt eine solche Maßnahme bisher nicht empfohlen.

Die Erörterung im Bund-Länder-Fachausschuß Luftfahrt wird allerdings fortgesetzt. Es wurde vom Unterausschuß II (Flugbe-

trieb) des Bund-/Länder-Fachausschusses Luftfahrt angeregt, die Liste der im Luftfahrthandbuch aufgeführten kerntechnischen Anlagen zu aktualisieren und bezüglich der Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse den Bundesminister für Verkehr zu bitten, zusammen mit den zuständigen Stellen des Bundes Kriterien dafür festzulegen, was als „Industrieanlage hoher Gefahrenklasse“ einzustufen ist. Sofern sichergestellt werden kann, daß dadurch die Anzahl solcher Gebiete in Grenzen zu halten ist, wäre die Bundesanstalt für Flugsicherung bereit, durch einen Probe- druck die Möglichkeit einer Berücksichtigung in der ICAO Luft- fahrerkarte zu prüfen.

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß bei militärischen Flügen, Übungen und Manövern Umspannstationen, elektrische Über- ladeleitungen und andere für die Stromversorgung zentrale Ein- richtungen beschädigt oder außer Betrieb gesetzt werden, und durch welche Vorschriften und Vorkehrungen erfolgt diese Ge- währleistung?

Vergleiche die Antwort zu Frage 9.

11. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Bevölkerung in Zukunft nicht mehr durch gesundheitsge- fährdenden Lärm durch militärische Tiefflüge und Übungen insbe- sondere bei Nacht belästigt wird?

Die Bundesregierung nimmt die wiederholt geäußerten Befürch- tungen und Behauptungen, daß Tieffluglärm negative Auswir- kungen auf die menschliche Gesundheit haben könne, sehr ernst.

Die zur Zeit laufende Untersuchung im Rahmen einer Studie beim Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesund- heitsamtes über die gesundheitlichen Auswirkungen des militäri- schen Tieffluglärm wird hierzu möglicherweise nähere Auf- schlüsse liefern.

Eine vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Studie zu gesundheitlichen Folgen des Fluglärm bei Kindern wurde bis- her nicht veröffentlicht, hat aber nach Auskünften des Verfassers zu keinen negativen Feststellungen geführt.

Der Bundesminister der Verteidigung wird über weitere Ent- lastungen im Tiefflugbetrieb den Deutschen Bundestag unter- richen.

Heeresübungen werden seit Anfang dieses Jahres nach neuem Konzept durchgeführt. Großverbandsübungen im freien Gelände finden danach grundsätzlich als Rahmenübung, d. h. nur Stäbe und Fernmeldeteile – weitgehend ohne schweres Gerät – statt.

Bei einer Rahmenübung entfallen also die Bewegungen von schwerem Gerät auf Straßen und im freien Gelände weitgehend, so daß auch das Ausmaß der Lärmbelästigung erheblich ver- ringert wird.

12. Hält die Bundesregierung Zivilisationsverträglichkeit für ein Kriterium, an dem die Verteidigung im Frieden auch zu messen ist mit dem Ziel möglichst optimaler Verringerung von Umweltschädigung und Ressourcenverbrauch?

Grundlage für den Umweltschutz in der Bundeswehr sind das geltende Umweltrecht des Bundes, der Länder und der Kommunen, sowie die politischen Vorgaben der Bundesregierung.

Die Gedankenkette – Schäden vermeiden, minimieren, beheben – gilt sowohl für die Aktivitäten der Streitkräfte, die Infrastrukturmaßnahmen wie bei der Entwicklung/Beschaffung von Wehrmaterial.

Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Umweltschutz und Verteidigungsauftrag findet eine Rücksichtnahme nur dort ihre Grenzen, wo die Erfüllung des Verteidigungsauftrages in ihrem Wesensgehalt berührt wird.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Hintergrund der im Bündnis schon vor langer Zeit formulierten „Auffassung, daß der Nutzen, den die Beschäftigung des Bündnisses mit Fragen der menschlichen Umwelt erbringt, besonders geeignet wäre, die Grundlage für eine breiter angelegte Zusammenarbeit zwischen Ost und West auf diesem Gebiet abzugeben,“ (Schlußkommuniqué der Ministerkonferenz des Nordatlantikrates am 26./27. Mai 1970) innerhalb des Bündnisses darauf hinzuwirken, daß ökologische Fragen zum Gesprächsgegenstand zwischen den beiden Bündnissen werden?

Die NATO-Gipfelkonferenz in Brüssel am 30. Mai 1990 hat zur Problematik der bündnisübergreifenden ökologischen Zusammenarbeit festgestellt:

„... – von gleicher Bedeutung (wie andere Bereiche der Zusammenarbeit) wird es sein, die Staaten Osteuropas enger in Bemühungen einzubinden, um die sozialen, umweltbezogenen und technologischen Herausforderungen der modernen Welt, bei denen gemeinsame Interessen Vorrang haben sollten, zu bewältigen. Entsprechend unserer Sorge angesichts der globalen Herausforderungen werden wir versuchen, die Staaten des Ostens an gemeinsamen Strategien auf Gebieten wie Umwelt, Terrorismus und Drogen zu beteiligen...“

Erst diese Bundesregierung hat dem Umweltschutz die ihm zukommende Bedeutung beigemessen und dementsprechend gehandelt. Sie wird mit der zunehmenden Bedeutung politischer Themen und Aufgabenstellungen in der Allianz diese Bereiche der Zusammenarbeit besonders unterstützen und ihre Beiträge leisten. Der NATO-Umweltausschuß (CCMS) hat unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesregierung am 14./15. Juni 1990 bereits einen Beschuß gefaßt, der für seinen Bereich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas öffnet.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die umfangreichen Vorbereitungen auf einen Verteidigungsfall, die in der Bundesrepublik Deutschland sowohl von der Bundeswehr als auch von den verbündeten Streitkräften vorgenommen werden, in Konflikt geraten mit dem Ziel, die natürliche Umwelt und die Gesundheit der Menschen umfassend zu schützen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Oberstes Ziel ist die Sicherung von Frieden und Freiheit unter Wahrung aller Rechtsgüter dieses Landes.

Im Rahmen der Vorbereitung auf einen Verteidigungsfall hält die Bundeswehr im Friedensbetrieb die gesetzlich festgelegten Normen des Umweltschutzes ein. Verbündete Streitkräfte sind gemäß NATO-Truppenstatut verpflichtet, das Recht des Aufnahmestaates zu achten. Weitere Einzelheiten zur Beachtung umweltschutz-relevanter Auflagen regeln bi- und multilaterale Vereinbarungen.

15. Ist die Bundesregierung bereit, eine Politik zu entwickeln, die bei veränderter Bedrohungslage dem Umweltschutz und der Zivilisationsverträglichkeit entsprechendes Gewicht gibt?

Bei Beschaffungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie bei Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Streitkräfte hat die Bundesregierung bereits bisher eine Politik des Schutzes der natürlichen Umwelt und der „Zivilisationsverträglichkeit“ verfolgt.

Aufgrund der Veränderungen im innerdeutschen wie auch im Ost-West-Verhältnis sowie im Vorgriff auf zu erwartende Rüstungskontrollabschlüsse werden Ausbildungsvorhaben im Umfang reduziert oder abgesetzt sowie Rüstungs- und Infrastrukturmaßnahmen überdacht, abgeändert oder aufgehoben.

Als Beispiel mit Umweltauswirkungen sei hier die Zurückstellung der Planungs- und Baumaßnahmen vorbereiteter Sperren, Sperrmittelhäuser und Ersatzübergangsstellen aufgeführt.

16. Ist die Bundesregierung bereit, schon jetzt bei Manövern und Übungen der Bundeswehr die Erfordernisse von Umwelt und Zivilisationsverträglichkeit stärker zu berücksichtigen?

Übungen bleiben auch in Zukunft ein notwendiges Mittel der militärischen Ausbildung. Deshalb stellt sich in Zukunft nicht die Frage „ob“, wohl aber „wie“ geübt wird, um die Belastung für Umwelt und Bevölkerung zu reduzieren.

Seit Anfang diesen Jahres übt das deutsche Heer nach neuem Konzept. Die Entlastung für Umwelt und Bevölkerung wird vor allem dadurch erzielt, daß Großverbandsübungen in freiem Gelände grundsätzlich als Rahmenübungen durchgeführt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333